

RICHTLINIEN FÜR ZUSCHÜSSE (FREIWILLIGE LEISTUNGEN) DER STADT GERSTHOFEN AN DIE ORTSVEREINE

vom 29.10.2008

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.2008 folgende Neufassung der Zuschussrichtlinien:

§ 1

Allgemeine Leistungen

- (1) Die Stadt Gersthofen gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an Ortsvereine, soweit Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt und eingeplant werden können.
- (2) Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

§ 2

Ortsvereine

- (1) Zuschüsse können nur solche Ortsvereine erhalten, die
 - im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind oder einem übergeordneten Dachverband angehören.
 - ihren Sitz im Gebiet der Stadt Gersthofen haben und überwiegend Gersthofener Bürger und Bürgerinnen als ihre Mitglieder aufweisen.
 - steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind. Die steuerliche Anerkennung ist im Einzelfall nicht erforderlich, wenn der satzungsmäßige Teil den Regeln der Gemeinnützigkeit entspricht.
 - mindestens 25 Mitglieder haben. Ausnahmen von der Mindestmitgliederzahl werden genehmigt bei bestehenden Vereinen (Bestandschutz) und Vereinen mit besonderen Aktivitäten.
 - einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Bei reinen Jugendorganisationen im Sinne von Anlage 3 ist eine Beitragspflicht nicht erforderlich.

Ortsverbände politischer Parteien und örtliche Organisationen mit politischer Zielsetzung werden ausschließlich für die Gewährung von Mietzuschüssen nach § 12 Ortsvereinen gleichgestellt. Dies gilt ausdrücklich nur für Veranstaltungen, die keine politische Werbung zum Inhalt haben (z.B. Wahlkampf).

Bei der Raumnutzung durch Ortsvereine politischer Parteien werden, analog zu den Plakatierungsmöglichkeiten vor Wahlen, Veranstaltungen politischer Parteien vier Wochen vor Wahlen generell nicht bezuschusst.

- (2) Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn deren Bedarf im allgemeinen Interesse der Stadt liegt und glaubhaft gemacht wird, dass eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Förderungsfähigkeit besteht für neu gegründete Vereine frühestens ab dem der Anmeldung folgenden Kalenderjahr, sofern ein Antrag bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres vorliegt.

§ 3 Zuschussarten

- (1) Laufende Zuschüsse

- 1.1. Allgemeiner Jugendzuschuss
- 1.2. Allgemeiner Vereinszuschuss
- 1.3. Pauschale Sportbetriebsförderung
- 1.4. Ausbildungszuschuss für jugendliche Musiker
- 1.5. Mietzuschüsse

- (2) Zuschuss für besondere Anlässe

- (3) Investitionszuschüsse

Von einer Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen Aufwendungen für

- Fahrten jeglicher Art
- Sport- und sonstige Vereinskleidung (Uniformen, Trikots, u.ä.)
- Beschaffung, Instandhaltung und laufender Unterhalt von vereinspezifischen Ausstattungen (z.B. Musikinstrumente, Sportkleingeräte), Vereinsanlagen und Einrichtungsgegenstände.

- (4) Sachleistungen der Stadt sowie Leistungen des Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr werden grundsätzlich mit den aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet. Für Veranstaltungen von Ortsvereinen, die im Interesse der Stadt bzw. in Zusammenarbeit mit der Stadt ausgerichtet werden, z.B. Weihnachtsbasar, Weihnachtsmarkt, Faschingszug, Bürgerfest und Silvesterlauf u.ä., gelten besondere Vereinbarungen bzw. sind diese zu treffen.

§ 4 Unterteilung der Vereine

Die Gersthofer Ortsvereine werden wie folgt unterteilt:

1. Sporttreibende Vereine (Anlage 1)
2. Musiktreibende Vereine (Anlage 2)
3. Jugendorganisationen (Anlage 3)
4. Kulturelle Vereine (Anlage 4)
5. Caritative Vereine (Anlage 5)
6. Sonstige Vereine (Anlage 6)
7. Vereine mit Sonderstatus (Anlage 7)

§ 5 Sporttreibende Vereine

- (1) Sporttreibende Vereine nach Anlage 1 erhalten einen Zuschuss, der sich analog der BLSV-Sportförderrichtlinien an den Mitgliedereinheiten orientiert. Die jährliche Zuschusshöhe ergibt sich aus der Summe der Mitgliedereinheiten und der bis auf Widerruf unveränderlichen Fördereinheit von EUR 0,33.
- (2) Die Mitgliedereinheiten errechnen sich, analog der BLSV-Sportförderrichtlinien, wie folgt:

je Mitglied	1-fache Gewichtung
je Jugendlicher (bis 26 Jahre)	10-fache Gewichtung
je Übungsleiter	650-fache Gewichtung
je Präventivlizenz	325-fache Gewichtung
- (3) Der jährliche Mindestzuschuss nach Abs. 1 beträgt EUR 150,00.
- (4) Jugendliche Mitglieder zählen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr; Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.

§ 6 Musiktreibende Vereine

- (1) Musiktreibende Vereine nach Anlage 2 erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 512,00 als Grundbetrag.
- (2) Zuzüglich zum Grundbetrag werden pro aktivem junglichem Mitglied weitere EUR 5,20 als Zuschuss gewährt. Mit Antrag ist auch der Nachweis über die aktive Jugendarbeit (schriftliche Darstellung) zu erbringen.
- (3) Für die in Ausbildung befindlichen Jugendlichen wird unabhängig von Abs. 2 ein Zuschuss von je EUR 15,40 gewährt. Mit dem Antrag ist auch der Nachweis über die Ausbildung zu erbringen. Der Zuschuss wird längstens für eine Ausbildungszeit von vier Jahren bewilligt.
- (4) Jugendliche Mitglieder zählen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- (5) Stichtag zu Ziffern 3 und 4 ist der 1. Juli des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.

§ 7 Jugendorganisationen

- (1) Jugendorganisationen mit aktiver Jugendarbeit als Verein nach Anlage 3 erhalten pro junglichem Mitglied einen Jahreszuschuss von EUR 5,20.
- (2) Sofern für jugendliche Mitglieder kein Vereinsbeitrag erhoben wird, reduziert sich der Jahreszuschuss nach Abs. 1 um 50 v.H.
- (3) Der Mindestzuschuss nach Abs. 1 beträgt EUR 150,00 jährlich.

§ 8 Kulturelle Vereine

Kulturelle Vereine nach Anlage 4 erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 256,00.

§ 9 Caritative Vereine

Die caritativen Vereine nach Anlage 5 erhalten als Jahreszuschuss einen Grundbetrag von EUR 150,00 zuzüglich EUR 0,60 pro aktivem Vereinsmitglied. Stichtag ist für die Mitgliederzahl der 01.07. des Zuschussjahres.

§ 10 Sonstige Vereine

Die sonstigen Vereine nach Anlage 6 erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 150,00.

§ 11 Vereine mit Sonderstatus

- (1) Die Vereine mit Sonderstatus nach Anlage 7 erhalten mit Ausnahme der Nr. 8 eine gesondert festgelegte Förderung.
- (2) Die Nr. 8 („Arbeiterwohlfahrt Gersthofen“) und die Nr. 9 („Katholischer Verein für ambulante Krankenpflege e.V.“) erhalten einen Jahreszuschuss von EUR 256,00.

§ 12 Mietzuschüsse

- (1) Die Stadt überlässt den Ortsvereinen nach Verfügbarkeit städtische Hallen, Sportstätten und sonstige Räume. Die Benutzung der Stadthalle Gersthofen ist in Absatz 4.3 separat geregelt.
- (2) Jede Überlassung ist in entsprechenden Pauschal- und Einzelverträgen mit der zuständigen städtischen Stelle (Fachbereich 3, Hausverwaltung) zu regeln. Als Vertragsabschluss gilt auch die Mitteilung über eine Vertragsverlängerung.
- (3) Die für die Raumnutzung entstehenden Kosten werden von der Hausverwaltung nach den aktuellen Mietpreistabellen oder einzeln festgelegten Verrechnungssätzen berechnet.
- (4) Die nach Ziffer 3 ermittelten Kosten werden von der Stadt wie folgt bezuschusst:

4.1. Regelmäßige Nutzungen

Regelmäßige Nutzungen von Hallen und sonstigen Räumen für Trainingszeiten und Übungsabende werden grundsätzlich in Höhe der gewöhnlich anfallenden Kosten (Grundmieten + Nebenkosten) als Zuschüsse gewährt. Bei einer Überlassung städtischer Räume als Vereinsheim werden in jedem Fall die Nebenkosten verrechnet und nicht bezuschusst.

4.2. Sondernutzungen

Neben den regelmäßigen Nutzungen werden pro Kalenderjahr für zwei weitere Veranstaltungen die jeweiligen Grundmieten bezuschusst. Die Bezuschussung einer zweiten Veranstaltung setzt voraus, dass diese im Interesse der Stadt stattfindet und einen überörtlichen Charakter besitzt. Nebenkosten werden bei Sondernutzungen nicht bezuschusst und sind vom Mieter zu leisten.

Ausschließlich für Sondernutzungen werden Abteilungen von Vereinen, die einem eigenen Dachverband angeschlossen sind, wie selbständige Vereine behandelt und erhalten im vorstehenden Sinne zwei Veranstaltungen bezuschusst. Eine Übertragung der zuschussfähigen Nutzungen unter den Abteilungen ist nicht möglich. Die Nutzung durch eine Abteilung wird vom Hauptverein als Nutzungsverbrauch angerechnet.

4.3. Stadthallenbenutzung

Die Benutzung der Stadthalle Gersthofen richtet sich nach der gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung sowie den Richtlinien zur Bezuschussung der Stadthallenmiete.

§ 13

Zuschuss für besondere Anlässe

- (1) Die Stadt gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist.
- (2) Pro Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss für Ortsvereine mit
 - bis zu 100 Mitgliedern: EUR 5,20 /Jahr max. EUR 520,00
 - 100 - 500 Mitgliedern: EUR 10,30 /Jahr max. EUR 1030,00
 - 500 -1000 Mitgliedern: EUR 15,40 /Jahr max. EUR 1540,00
 - über 1000 Mitgliedern: EUR 20,50 /Jahr max. EUR 2050,00
- (3) Für bedeutende überörtliche Veranstaltungen (ab Bezirksebene) der Ortsvereine können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden, wenn die Veranstaltung im Stadtgebiet Gersthofen stattfindet. Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet der Kulturausschuss, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt werden können bzw. zur Verfügung stehen.

§ 14

Investitionszuschuss

- (1) Allgemeines

Für investive Maßnahmen von Ortsvereinen sind in Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) städtische Zuschüsse möglich. Die wesentlichen Zuschussbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Gegenstand der Förderung

- 2.1. Neubau, Umbau und Erweiterung sowie Generalinstandsetzungen von Sport- und sonstigen Vereinsanlagen oder Erweiterung einer bestehenden Anlage. Als Generalinstandsetzung gelten solche Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung notwendig sind und das Objekt dadurch auf einen baulichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Die Bezuschussung einer Generalinstandsetzung setzt grundsätzlich eine Mindestnutzzeit von 10 Jahren voraus. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- 2.2. Erwerb eines Objektes (ohne Grundstückskosten) und ggf. der Umbau, wenn darauf ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau vermieden wird. Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn diese ausschließlich für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage bzw. einem Bau einer neuen Anlage benötigt wird.

(3) Förderungsvoraussetzungen

3.1. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Träger

- 3.1.1 nicht zur Eigenfinanzierung in der Lage sind
- 3.1.2 die ordnungsgemäße Führung und den Unterhalt des Objektes gewährleisten
- 3.1.3 den Bedarf für die Maßnahme hinreichend begründen und
- 3.1.4 sicherstellen, dass die zu fördernde Anlage den Vereinszwecken dient und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

3.2. Eigentumsverhältnisse

Die Förderungsobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-) Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen oder durch langfristige Miet- und Pachtverträge nutzbar sein. Die Laufzeit des (Teil-) Erbbaurechts muss zu Beginn der Maßnahme noch mindestens 25 Jahre betragen. Für langfristige Miet- und Pachtverträge gilt eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren.

(4) Förderungsumfang - Bemessungsgrundlage

Als Bezuschussungsgrundlage für die Förderung gelten,

4.1. soweit eine Bezuschussung durch den BLSV erfolgt

- 4.1.1. die festgelegten Kostenpauschalen, maximal aber die im Finanzierungsplan des Antragstellers angegebenen Gesamtbaukosten oder
- 4.1.2. die vom BLSV festgelegten förderfähigen Kosten, wenn keine Abrechnung nach Kostenpauschalen erfolgt.

4.2. Sofern eine Bezuschussung durch den BLSV nicht erfolgt, werden die förderfähigen Kosten nach den tatsächlichen Kosten unter Anwendung des Schemas nach TZ. 6.3.3. der BLSV-Richtlinien (Anlage) ermittelt. Dabei werden freiwillige Arbeitsleistungen, die entsprechende übliche Fremdleistungen ersetzen, mit EUR 7,70/ Std. als förderungswürdig anerkannt.

(5) Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 30 % der Bemessungsgrundlage. Über die Höhe des bewilligten Zuschusses entscheidet der Kulturausschuss. Vom Antragsteller sind alle Möglichkeiten einer Drittförderung auszuschöpfen. Kann dies nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wird die Zuschusshöhe bis zu 50% gekürzt.

§ 15 Anträge

(1) Zuschüsse werden an die Vereine nur auf schriftlichen Antrag einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

2.1. Zuschüsse für das folgende Jahr müssen vom jeweiligen Hauptverein bis spätestens 01. September bzw. bis zu den Fristsetzungen auf den Antragsformularen des laufenden Jahres beantragt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.2. Für Anträge auf Investitionszuschüsse gilt, dass Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, nicht bezuschusst werden, sofern nicht eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn erteilt wurde.

Anträgen auf Investitionszuschüsse sind beizulegen:

- eine genaue Kostenschätzung
- ein Finanzierungsplan, aufgegliedert in Eigenmittel (Barmittel), Eigenleistungen, Geldspenden, Sachspenden, Bankkredite, sonstige Zuwendungen und Darlehen Dritter (z.B. Stadt).

(3) Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt, hinreichend begründet und wahrheitsgetreu sein.

(4) Die Zuschussrichtlinien müssen vom Verein im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.

§ 16 Auszahlung

(1) Die Zuschüsse nach § 3 werden im Bezuschussungsjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Zuteilung kann auch in Raten erfolgen. Die Auszahlung laufender Zuschüsse wird grundsätzlich im August/ September, spätestens nach Vorliegen der Grundlagenbescheide des Landratsamtes Augsburg (pauschale Sportbetriebsförderung) erledigt.

(2) Für den Investitionszuschuss gilt folgendes:

2.1. Die Auszahlung kann grundsätzlich erst nach Vorlage des Nachweises der im Antrag aufgeführten Finanzierung erfolgen.

2.2. Die Stadt Gersthofen kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen, wenn an der Bemessungsgrundlage begründete Zweifel bestehen. Sofern die Bezuschussung in Raten erfolgt, wird die letzte Rate erst nach Abschluss der Maßnahme geleistet. Die Stadt ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen, ihr

ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

- 2.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend dem Baufortschritt und entsprechend dem prozentualen Anteil des Zuschusses am gesamten Kostenvolumen gemäß Finanzierungsplan.
- 2.4. Sollten bei der Baumaßnahme Kostenerhöhungen eintreten, so können hierfür grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.

§ 17

Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse

- (1) Der Stadtrat bzw. der Kulturausschuss können bereits zugesagte Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage der Stadt geboten ist. Eine Kürzung von Investitionszuschüssen ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, die vom Stadtrat zu entscheiden sind.
- (2) Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn diese unter Berücksichtigung unrichtiger Angaben oder falscher Berechnungsgrundlagen gewährt wurden.
- (3) Der Investitionszuschuss wird zeitanteilig zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 20 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet verwendet werden oder die Anlagen nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden.

§ 18

Inkrafttreten, Fortschreibung

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Anlagen Nr. 1 bis 7 werden laufend fortgeschrieben.

Gersthofen, den 29. Oktober 2008
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister

Anlagen zu den Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Gersthofen an die Vereine

Anlage 1

Sporttreibende Vereine

CSC - Centraler Sportclub e.V. Batzenhofen-Hirblingen
Deutscher Alpenverein, Sektion Gersthofen e.V.
Eisstockschützenverein Gersthofen e.V.
FC Lokomotive e.V.
FC Felde United e.V.
FFC Laubfrosch e.V.
Gersthofer Lechschützen e.V.
GCG – Golfclub Gersthofen e.V.
Huntermasters e.V.
Luftsportverein Gersthofen e.V.
Schachclub Gersthofen e.V.
Schützengesellschaft Gersthofen 1902 e.V.
Tauchsportclub Gersthofener „Pfützenschnorchler“ e.V.
Tennisclub Rot-Weiß Gersthofen e.V.
Naturfreunde Deutschland e.V.
Turn- und Sportverein 1909 Gersthofen e.V.

Anlage 2

Musiktreibende Vereine

Chorgemeinschaft Gersthofen (Dachverband Chorverband Bayrisch Schwaben)
Die Gersthofer Blasharmoniker e.V.
Musikverein Batzenhofen e.V.
Musikverein Schwäbische Trachtenkapelle Hirblingen e.V.
Jugendorchester Gersthofen Schwäbische Bläserbuben e.V.
Schwäbische Musikanten (Dachverband ASM)
Stadtkapelle Gersthofen e.V.

Anlage 3

Jugendorganisationen

BRK - Jugend
BRK - Wasserwacht
djo Deutsche Jugend in Europa (Dachverband Deutsche Jugend des Ostens)
Evangelische Jugend (Dachverband)
Kath. Pfarrjugend St. Jakobus (Dachverband)

Anlage 4

Kulturelle Vereine

Heimat- und Volkstrachtenverein e.V.
KOL-LA e.V.
LECHANA Faschingsgesellschaft e.V.
Theater Gersthofen e.V.
Theaterfreunde Hirblingen e.V.

Anlage 5

Caritative Vereine

BRK - Breitschaft Gersthofen
BRK - Behindertengruppe
BRK - Seniorentreff
BRK - Mix Team 96

Anlage 6

Sonstige Vereine

Zur Anlage 6 zählen alle Gersthofer Ortsvereine nach § 2, die nicht in den Anlagen 1 - 5 und der Anlage 7 aufgeführt sind und deren Zielsetzungen weder politischen noch kommerziellen Zwecken gewidmet sind und die keine Standesvertretung sind.

Adalbert-Stifter-Siedlung e.V. Gersthofen
Bürgerverein Hirblingen e.V.
Bund Naturschutz e.V.
Deutscher Amateur Radio Club e.V. Gersthofen
Dorfgemeinschaft Hirblingen e.V.
Evangelische Gemeindehilfe Gersthofen e.V.
Flugmodellclub Gersthofen e.V.
Freundeskreis der Förderschule Gersthofen e.V.
Förderverein Hauptschule Gersthofen e.V.
Förderverein Paul-Klee-Gymnasium e. V.
Förderverein Gersthofer Fußballfreunde e.V.
Heimatfreunde Gersthofen e.V.
Initiative gegen Fluglärm e.V.
Islamisches Buch- und Kulturhaus e.V.
Kath. Frauenbund Batzenhofen (Diözesanverband Augsburg)
Kath. Frauenbund Gersthofen (Diözesanverband Augsburg)
Kath. Arbeitnehmerbewegung
Kleingartenverein Gersthofen e.V.
Kolpingsfamilie Gersthofen
Lechfischereiverein Augsburg e.V.
Motorradfreunde „Mammuts“ Gersthofen e.V.
Obst- und Gartenbauverein Batzenhofen e.V.

Obst- und Gartenbauverein Hirblingen e.V.
 Orgelfreunde St. Martin e.V.
 Pömps e.V.
 Raketenmodellsportgemeinschaft e.V. RAMOG
 Rasse-Kleintierzüchterverein Gersthofen e.V.
 Sicheres Leben e.V. mit Bürgerinitiative „Vanessa“ gegen Gewalt und für Opferschutz
 Siedlergemeinschaft Gersthofen Ort
 Soldaten- und Kameradschaftsverein Hirblingen
 S.O.S Tierhilfe e.V.
 Sudetendeutsche Landsmannschaft OG Gersthofen
 Tierschutzverein Gersthofen e.V.
 Türkisch Islamische Gemeinde zu Gersthofen e.V.
 VdK Gersthofen
 Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und vermissten Angehörigen Deutschlands
 e.V. Ortsverband Gersthofen
 Verein für deutsche Schäferhunde e.V. OG Gersthofen
 Veteranen-, Soldaten- und Kameradschaftsverein Batzenhofen
 Veteranen- und Kameradschaftsverein Gersthofen e.V.
 Verein für Hirn-Aneurysma-Erkrankte „Der Lebenszweig“ e.V.
 Verein türkischer Elternbeirat in Gersthofen e.V.
 VW Audi Scene Gersthofen e.V.
 Verein für bewusste Lebensgestaltung Freundeskreis Sonnenlicht e.V.

Anlage 7

Vereine mit Sonderstatus

1. Verein Nogent-Gersthofen e.V.
2. Freiwillige Feuerwehr Batzenhofen
3. Freiwillige Feuerwehr Edenbergen
4. Freiwillige Feuerwehr Gersthofen
5. Freiwillige Feuerwehr Hirblingen
6. Freiwillige Feuerwehr Rettenbergen
7. Sing- und Musikschule Gersthofen
8. Arbeiterwohlfahrt Gersthofen
9. Kath. Verein für ambulante Krankenpflege e.V.